

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Heinrich Klöcker GmbH & Co. KG für die Erdgaslieferungen an Gewerbekunden

1. Vertragsabschluss / Lieferbeginn

1.1. Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.
1.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe der Voraussetzungen des Lieferanten zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Befreiung von der Leistungspflicht

2.1. Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Erdgas an Leistungsort vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.
2.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 9.2.3. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflicht durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmahnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. Der Lieferant wird nicht verpflichtet, die Unterbrechung der Lieferung durch den Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussung bis zur Messstellenbehebung den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Erdgas aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden zuzurechnen ist.
2.5. Qualität und Übergabedruck werden im Netzanschlussvertrag geregelt und vom Netzbetreiber vorgegeben; hierauf hat der Lieferant keinen Einfluss.

3. Messung/ Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messrichtungen des zuständigen Messstellenbetriebers ermittelt. Die Ableitung der Messrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Netzbetreiber oder Lieferant zu dem Zweck eines kostenlosen vom Kunden durchgeführt. Verlangt der Lieferant eine Selbstabseitung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ableitung der Messrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenswechsels oder bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ableitung. Der Kunde kann einer Selbstabseitung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messrichtungen nicht abgelesen werden, zeigen sich fehlerhaft an oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, ohne dass dem Lieferanten hieran jeweils Verschulden trifft, so kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ableitung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
3.2. Der Lieferant kann vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder, wenn eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
3.3. Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraums, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zu Ende des Lieferantenswechsels wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abrechnung der Abschreibung durch die Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachrichtlich oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche (7,00 EUR pro Ableitung) Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 3.2.3.
3.4. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messrichtungen an einer Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
3.5. Ergibt eine Nachprüfung der Messrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (z.B. auch ein Nachgang der Grundgröße der Messrichtung), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachrichtlich oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind an der der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesetermin beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre, beschränkt.

3.6. Anders als die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraums, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises bezugsabhängig. Die Abrechnate werden mengentanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4. Zahlungsbestimmungen / Verzög. / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschlüsse zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug in die Höhe des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen.
4.2. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderungen ergreifen; fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt der Lieferant den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten (pro Mahnschreiben 1,50 EUR) in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung der Kosten nach der Höhe der Forderung ist zulässig. Der Kunde ist zudem der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
4.3. Einwände gegen Rechnungen berechnete zum Zahlungsaufsicht oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ersichtliche Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in der Rechnung angegebene Verbrauch sich erheblich von dem Verbrauch zu hoch wie dem Verbrauch im Vergleich zum Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum unterscheidet. Die Voraussetzung für die Messrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.
4.4. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten aufgrund vollständiger oder teilweise Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

5. Vorauszahlung

5.1. Der Lieferant kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlungen verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, in welcher der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Voraussetzungen für den Wegfall mitzuteilen. Die Vorauszahlung ist in den ersten Monaten zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden entspricht den für den Zeitraum von bis zu zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen. Sie wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung ist in den nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für die Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzuentrichten.
5.2. Der Kunde kann vom Lieferanten alle drei Monate, erstmals zum Ende des dritten Monats ab Leistung der ersten Vorauszahlung, eine Überprüfung verlangen, ob weiterhin ein Grund für die Erhebung von Vorauszahlungen vorliegt. Ergibt die Überprüfung, dass kein Grund mehr für die Erhebung einer Vorauszahlung vorliegt, benachrichtigt der Lieferant den Kunden hierüber in Textform. Die Pflicht des Kunden zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Benachrichtigung.

6. Preise und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preis Anpassung nach billigem Ermessen

6.1. Der Preis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen

Arbeitspreis zusammen. Er enthält folgende Kosten: Kosten für Energieerzeugung und Vertrieb, das Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handlungspunktes sowie die Konzessionsabgabe.
6.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den zuständigen Gasnetzbetreiber im Zeitraum vom 01. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018 und Messung – soweit diese Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden. Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (AReV), der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegt und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 AReV angepasst (Kündergruppen). Der Lieferant berechnet die vom Kunden zu zahlenden Entgelte auf der Basis von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelte.
6.3. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom Lieferanten an den Marktgebietsverantwortlichen zu zahlende Bilanzierungsumlage gem. GdB § 2.0. In der jeweils geltenden Höhe. Mit der Bilanzierungsumlage werden Kosten und Erlöse für Regel- und Ausgleichsenergie ausgeglichen, die den Marktgebietsverantwortlichen durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Bilanzierung von Gasnetzanlagen im Zeitraum vom 01. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018 gelten folgende Bilanzierungsumlagen: Im Marktgebiet der GASPOOL Balancing Services GmbH für RLM-Entnahmestellen 0,06 EUR/MWh und für SLP-Entnahmestellen 0,20 EUR/MWh; im Marktgebiet der NetConnect Germany GmbH & Co. KG getragen die Kosten für RLM-Entnahmestellen 0,00 EUR/MWh und für SLP-Entnahmestellen 0,00 EUR/MWh.
6.4. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Marktgebietsverantwortlichen zu zahlende Konvertierungsentgelt, sofern die dem Vertrag zugrundeliegende Steuer auf dem 01. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018 gelten folgende Konvertierungsentgelte für die Konvertierungsrückführung H-Gas nach L-Gas: Im Marktgebiet der GASPOOL Balancing Services GmbH 0,45 EUR/MWh; im Marktgebiet der NetConnect Germany GmbH & Co. KG 0,450 EUR/MWh.
6.5. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom Lieferanten an den Marktgebietsverantwortlichen zu zahlende Konvertierungsumlage, die zur Deckung der Kosten, die den Marktgebietsverantwortlichen im qualitätsübergreifenden Marktgebiet durch Konvertierungsmaßnahmen entstehen, dient. Im Zeitraum vom 01. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018 gelten folgende Konvertierungsumlagen: Im Marktgebiet der GASPOOL Balancing Services GmbH 0,017 EUR/MWh; im Marktgebiet der NetConnect Germany GmbH & Co. KG 0,00 EUR/MWh.
6.6. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.5 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen (z. B. eine Kaufprei- o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldete Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, wenn die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten im Zeitpunkt der Steuer auf dem 01. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018 und nach Verbrauch zugerechnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

6.7. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer in der jeweils geltenden Höhe (gesetzlicher Regelsatz nach § 2 EnergieStG derzeit: 0,35 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 2 erhöhten Preis und die unter 6.3 bis 6.6 genannten Steuern und Abgaben die Mehrwertsteuer für den Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt, Konvertierungsumlage sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.6 die Umsatzeinsteuern in der jeweils geltenden Höhe (a. gesetzlicher Regelsatz nach § 12 Abs. 1 UStG derzeit: 19 %).
6.8. Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.2 bis 6.5 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
6.9. Der Lieferant ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 6.1 bis 6.5 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.6 – durch eine entsprechende Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preis Anpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.1 bis 6.5 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preis Anpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.1 bis 6.5 seit der jeweils vorhergehenden Preis Anpassung nach dieser Ziffer 6.9 bzw. – sofern noch keine Preis Anpassung nach dieser Ziffer 6.9 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt der geplanten Wirksamwerden der aktuellen Preis Anpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preis Anpassung getrennungsgleich zu saldieren. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostensteigerungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preisrückwärts werden wie Kostensteigerungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Preis Anpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preis Anpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

7. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen
7.1. Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, GasGV, GasNZV, MessZV, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Weise der Anpassung des Grundpreises bezugsabhängig – festzulegen und dem Inkrafttreten – absehbar war, die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht bedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen schriftlich sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preis Anpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8.1. Der Lieferant ist berechtigt, sofern die Lieferung einstellen und die Anpassung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbreiten lassen, wenn der Kunde nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messrichtungen verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unrechtmäßigen Energieentnahme erforderlich ist.
8.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens EUR 150,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbreiten lassen, wenn der Kunde nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messrichtungen verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unrechtmäßigen Energieentnahme erforderlich ist.
8.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem üblichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die

Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungsdauer auch bei einer erteilten Einwilligung der Unterbrechung der Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.
8.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Erdgasdiebstahls nach Ziffer 8.1, oder im Fall eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen nach Ziffer 8.2 Satz 1 und 2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzuhängen. Die Kündigung unterliegt dem Grundrecht der Kündigung außer dem Verhältnis des Zahlungsverzuges. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn die hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollständig nachkommt.

9. Haftung
9.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NDAV).
9.2. Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind und von ihm in zumutbarer Weise aufgeführt werden können und der Kunde dies wünscht.
9.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausnahmslos ausgeschlossen. Eine Haftung der Parteien für grobe Fahrlässigkeit herbeiführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
9.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat und über Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
9.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. Umzug / Übertragung des Vertrages

10.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Umzug, unter Angabe der Umstände, die den neuen Anschrift und der neuen Zähleinzelnummer in Textform mitzuteilen.
10.2. Der Lieferant wird den Kunden – sofern kein Fall nach Ziffer 10.3 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
10.3. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom der Lieferant bereitgestellten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetriebs in das Gebiet eines anderen Netzbetriebs zieht.
10.4. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einsehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht zur Vergütung besteht, wenn der Kunde die Entnahme der Energie aus der Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
10.5. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 10.5 unberührt.

11. Vertragsstrafe

11.1. Verbräucht der Kunde Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer unbefugten Nutzung der unbefugten verwendeten Vertragsgeräte bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.
11.2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Lieferant berechtigt, seine Verpflichtung nach dem für den geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
11.3. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffer 11.1 und 11.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

12. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht

12.1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Heinrich Klöcker GmbH & Co. KG, Ahauer Str. 21, 46325 Borken, 02861/8007-80, energie@kloecker.de, www.kloecker.de.
12.2. Der Datenschutzbeauftragte des Lieferanten steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter 02871/2346-3113 oder info@logata.com zur Verfügung.
12.3. Der Lieferant verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z.B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Vertragsabwicklung (z.B. Zähleinzelnummer, Identifikationsnummer der Marktlokation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungsverhalten, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
12.4. Der Lieferant verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Erfüllung seiner Vertragspflichten, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind (Erfüllung inklusive Abrechnung des Energielieferungsvertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MSbG).
12.5. Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
12.6. Direktwerbung und Marketing auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur, wenn der Kunde dies ausdrücklich in Textform bestätigt hat, durchgeführt werden. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden entgegensteht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt hat und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden zu dem Zweck der Direktwerbung für den Abschluss von Verträgen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grund